

„MORALISCHES GESETZBUCH (MGB)“
GESETZ ZUR FÖRDERUNG EINES WÜRDIGEN LEBENS
VON MENSCHEN MIT FLUCHTHINTERGRUND (GFWL)

§1 AUSBILDUNG

(1)

Jeder (junge) Mensch muss das Recht haben, eine (betriebliche/schulische) Ausbildung aufzunehmen. Dies gilt - unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jungen Menschen - von Beginn seines/ihrer Aufenthaltes.

(2)

Ein (junger) Mensch, der eine Ausbildung gefunden hat, muss einen sicheren Aufenthaltstitel erhalten. Ein sicherer Aufenthaltstitel gibt auch dem ausbildenden Betrieb die Rechtssicherheit, dass der junge Mensch bleiben und die Ausbildung abschließen kann. Dies verbessert die Chancen junger Menschen mit Fluchthintergrund, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.

§2 ARBEIT

(1)

Jeder (junge) Mensch muss das Recht haben, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Die Erwerbsarbeit muss fair bezahlt sein und Planungssicherheit gewähren.

(2)

Das Recht, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, gilt - unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jungen Menschen - von Beginn ihres/seines Aufenthaltes an. Die Ausübung einer Beschäftigung bedarf keiner Erlaubnis der Ausländerbehörde.

(3)

Alle (jungen) Menschen haben die gleichen Chancen, von einem Arbeitgeber eingestellt zu werden. Es gibt keine Vorrangregelung, die Deutsche und EU-Bürger bei der Vergabe von Arbeitsplätzen bevorrechtigt.

„MORALISCHES GESETZBUCH (MGB)“
GESETZ ZUR FÖRDERUNG EINES WÜRDIGEN LEBENS
VON MENSCHEN MIT FLUCHTHINTERGRUND (GFWL)

§ 3 PLANUNGSSICHERHEIT

(1)

Die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass in Deutschland jeder (junge) Mensch sein Leben planen kann.

(2)

Für (junge) Menschen muss es eine Regelung des Bleiberechts geben, die es gewährleistet, dass junge Menschen Gewissheit über ihren Verbleib haben und somit ihr Leben planen können. Die Regelung des Bleiberechts muss so gestaltet sein, dass sie nicht die Annahme prekärer Arbeit fördert, um den Lebensunterhalt und somit den Aufenthalt zu sichern.

(3)

(Junge) Menschen dürfen nicht jahrelang geduldet werden, sondern es muss ihnen nach einer angemessenen Zeit die Sicherheit gegeben werden, dass sie in Deutschland bleiben können.

§ 4 TEILHABE

(1)

Jeder (junge) Mensch muss in Deutschland an der Gesellschaft teilhaben können.

(a) Jeder (junge) Mensch mit Fluchthintergrund muss unabhängig von ihrem/seinem Aufenthaltsstatus und seiner/ihrer Bleiberechtsperspektive einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Sprachkurses haben.

(b) Jeder (junge) Mensch muss über die Schulpflicht hinaus die Möglichkeit haben, eine Schule zu besuchen und sich dort zu bilden.

(c) Jeder (junge) Mensch muss unabhängig von Aufenthaltsstatus und Bleiberechtsperspektive einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Integrationskurses haben.

„MORALISCHES GESETZBUCH (MGB)“
GESETZ ZUR FÖRDERUNG EINES WÜRDIGEN LEBENS
VON MENSCHEN MIT FLUCHTHINTERGRUND (GFWL)

§ 5 GESUNDHEIT

(1)

Jeder (junge) Mensch muss von Beginn seines/ihres Aufenthalts in Deutschland an eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung erhalten.

(2)

Diese umfasst, dass sie das Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit fördert.

(3)

Die Gesundheitsversorgung darf in keinem Fall auf „akute Erkrankungen und Schmerzzustände“ eingeschränkt sein. Auch wenn ein (junger) Mensch psychische Probleme hat, muss er/sie diese umfassend behandeln lassen können.

§ 6 BEWEGUNGSFREIHEIT

(1)

Jeder (junge) Mensch hat das Recht sich frei zu bewegen.

(2)

Er/sie muss frei wählen können, in welcher Stadt er/sie leben möchte. Es besteht keine Wohnsitzauflage.

**„MORALISCHES GESETZBUCH (MGB)“
GESETZ ZUR FÖRDERUNG EINES WÜRDIGEN LEBENS
VON MENSCHEN MIT FLUCHTHINTERGRUND (GFWL)**

§7 FAMILIE

(1)

Jeder (junge) Mensch muss das Recht haben, mit seiner/ihrer Familie zusammen zu leben. Die Familienzusammenführung darf nicht daran gebunden sein, ob ein bestimmtes Gehalt erwirtschaftet wird.